

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „DORFÄCKER“ IN ORSENHAUSEN

Auftraggeber:

Gemeinde Schwendi
Biberacher Straße 1
88477 Schwendi

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

November 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Gehölze	6
3.3	Vögel	7
3.3.1	Brutvögel im Plangebiet	7
3.4	Sonstige Tiergruppen	7
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	10
5	Maßnahmenempfehlung.....	11
6	Fazit.....	11
7	Literatur	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW)	3
--------------	--	---

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schwendi plant die Entwicklung des Teilorts Orsenhausen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Dorfäcker“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt westlich der Landstraße L259. Das geplante Baugebiet schließt sich im Südosten unmittelbar an den Bebauungsplan „An der Bußmannshäuser Straße“ an.

Der Planbereich wird derzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Flst.528) genutzt. Im Südosten befindet sich ein Einfamilienhaus mit Gartennutzung und Gehölzreihe nach Westen (Flst. 530).

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich. Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.



Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 12.07.2018 und am 13.09.2018 Relevanzbegehungen hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten und anderen Tiergruppen vorgenommen. Auf Grund der Jahreszeit wird für die faunistische Bewertung des Plangebiets eine Einschätzung des Arteninventars auf Grund der Habitatstrukturen vorgenommen. Die Vogelbrutzeit ist für viele Arten bereits beendet. Auf Grund der vorangeschrittenen Jahreszeit kann für die avifaunistische Bewertung des Plangebiets allenfalls eine grobe Einschätzung des Arteninventars erfolgen, deshalb wurde hierfür eine „worst-case“ Betrachtung des Arteninventars vorgenommen

Die Randbereiche wurden nach Reptilien abgesucht (Sichtkontrolle).

Auf Grund der Habitatausstattung - die Überplanung betrifft im südöstlichen Bereich eine Gehölzreihe- könnten hier (höhlenbrütende) Brutvögel in den Gehölzen vorkommen. Mittels Sichtkontrolle wurden die vorhandenen Gehölze auf Nester und Baumhöhlen untersucht.

Auf sonstige planungsrelevante Tierarten bzw. Habitatstrukturen wurden bei den Übersichtsbegehungen ebenfalls geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Auch angrenzend bzw. im Nahbereich (bis 200m) befinden sich keine Biotope.

3.2 Gehölze

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet

Nr.	Art	BHD cm	Zustand	Bewertung
Gehölze auf Flurstück 530				
1	Essig-Baum (Rhus typhina)	15 cm mehrstämmig	Ziergehölz	gering
2	Eberesche	12 cm		
3	Essig-Baum (Rhus typhina)	15 cm mehrstämmig	Ziergehölz	gering
4	Stiel-Eiche	50cm	Krone abgebrochen	mittel
5	Buche	30cm	--	
6	Buche	30cm	--	
7	Fichte	30cm	--	gering
8	Fichte	30cm	--	gering
9	Fichte	30cm	--	gering
10	Ahorn	35cm	--	
11	Buche	Je 20cm	5 Stämme	
12	Erle	Je 35cm	3 Stämme	
13	Walnuss	Je 50 cm	2 Stämme	
Gehölze entlang der L259				
14	Hainbuche	45cm	Kleine Asthöhlung	mittel
15	Hainbuche	45cm	Kleine Asthöhlung	mittel
16	Hainbuche	40cm	Kleine Asthöhlung	mittel
17	Hainbuche	20cm	Kleine Asthöhlung	gering
18	Hainbuche	70cm	Zwiesel	mittel

Die Bäume weisen zum Teil kleine, wenige Zentimeter tiefe, beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden

3.3 Vögel

3.3.1 Brutvögel im Plangebiet

Gehölzbrüter:

Auf keinem der Bäume wurden größere Nester oder Großhöhlen festgestellt.

Durch die Belaubung der Gehölze können jedoch kleine Singvogelnerster leicht übersehen werden. Für typische Siedlungsarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke sind potentielle Brutplätze in den Gehölzen deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Insgesamt ist der Baumbestand lückig und gärtnerisch geprägt. Die vorbelastete Lage im Ortsgebiet lässt zusätzlich keine störungsempfindlichen Vogelarten vermuten.

Bodenbrüter:

Durch die angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung der Ackerfläche abhalten. Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Ebenfalls meidet die Feldlerche die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

Insgesamt ist auf Grund der Habitatausstattung in den angrenzenden Bereichen des Plangebiets nur von allgemein häufigen, siedlungstypischen Vogelarten auszugehen.

Nahrungsgäste:



Als Nahrungsgäste im Planbereich wurden Amsel, Meisen, Rabenkrähe sowie Eichelhäher beobachtet.

3.4 Sonstige Tiergruppen

Für Fledermäuse konnten keine relevanten Quartierstrukturen festgestellt werden. Die Gehölze bieten keine geeigneten Höhlungen.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fototafel: Strukturen im Plangebiet

 A wide-angle photograph of a large, dark brown agricultural field in the foreground. In the middle ground, there is a row of several buildings, including a white house with a red roof and several smaller structures with dark roofs. The background shows a line of trees and a hazy sky.	<p><u>Plangebiet</u> Blick Westen 13.09.2018</p> <p>landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Vordergrund</p>
 A wide-angle photograph of a large, dark brown agricultural field in the foreground. In the middle ground, there is a row of trees and a few buildings. The background shows a line of trees and a hazy sky.	<p><u>Plangebiet</u> Blick nach Südosten auf Gehölzreihe 13.09.2018</p>



Nordosten
13.09.2018



Gehölzreihe
entlang des
Flurstücks 530
13.09.2018

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden. Durch die angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Eine Gehölzreihe im Südosten stellt einen potentiellen Lebensraum für Gehölz-/Zweigbrüter dar. Im geeignet strukturierten Umfeld (insbesondere westlich des Plangebiets im Park des Schlosses Orsenhausen) finden sich zahlreiche Gehölze, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

Bei Einhaltung der Vogelschutzzeiten ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Die siedlungstypischen Vogelarten finden auch im künftigen Plangebiet neuen Brutlebensraum.

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gruppen

Für Fledermäuse wurden keine relevanten Strukturen vorgefunden. Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmenempfehlung

Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen

Für die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme sind die Zeiten für die Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar zu beschränken.

6 Fazit

Die Gemeinde Schwendi plant die Entwicklung des Teilorts Orsenhausen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Dorfäcker“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden. Der Planbereich liegt westlich der Landstraße L259 und schließt sich im Südosten unmittelbar an den Bebauungsplan „An der Bußmannshäuser Straße“ an.

Der Planbereich wird derzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Flst.528) genutzt. Im Südosten befindet sich ein Einfamilienhaus mit Gartennutzung und Gehölzreihe nach Westen (Flst. 530).

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von intensiv bewirtschafteter Ackerfläche. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Für typische Siedlungsarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke sind potentielle Brutplätze in den Gehölzen im südöstlichen Planbereich nicht auszuschließen.

Der gärtnerisch geprägte Baumbestand und die vorbelastete Lage im Ortsgebiet lassen keine störungsempfindlichen Vogelarten vermuten.

Unter Berücksichtigung der vorhandene Habitatausstattung und der bereits bestehende Kulissen können erheblichen Störungen auch im Wirkraum des Vorhabengebiets ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Zeiten für die Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272